

Dialer & Recht

www.DialerundRecht.de

Dialer & Recht, Dr. Bahr, Heyms, Sierichstr. 35, D-22301 Hamburg

Pressemitteilung 27. Mai 2003

Dialer & Recht fordert Nachbesserung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement meinte jüngst: *"Mit dem neuen Gesetz haben wir ein schlagkräftiges Instrument geschaffen, mit dem seit einiger Zeit herrschenden Missbrauch von Mehrwertdiensternummern aufzuräumen. Das ist unsere Politik für den Verbraucher."*

Diese Ansicht kann Dialer & Recht nur eingeschränkt folgen. Das neue 0190-Gesetz (Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern) geht unbestritten in vielen Punkten in die richtige Richtung. Hier ist vor allem die Registrierungspflicht von Dialern bei der Regulierungsbehörde, die Einführung von Preisobergrenzen bei zeitbezogener Abrechnung (max. 3,- €/Minute) und die Kappungspflicht nach einer Stunde zu nennen.

Trotz dieser guten Ansätze besteht nach wie vor akuter Nachbesserungsbedarf:

- Die gesamte Regelung gilt nur für 0190-/0900-Rufnummern. Dabei existiert schon jetzt bei den sonstigen Mehrwert-Nummern (z.B. 0137) erheblicher Missbrauch. Es gilt zu befürchten, dass sich die derzeitige Missbrauchs-Problematik nur verlagern wird
- der Kern der gesamten Problematik, nämlich die Frage der Beweislast, wird gar nicht erst angesprochen. Der Verbraucher bleibt weiterhin beweispflichtig.
- Missbrauch bei einwahlbezogener Abrechnung (schon jetzt häufig der Fall) bleibt weiterhin bestehen, da 30,- €/Einwahl möglich

Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg
Fon: 040 – 35 01 77 66
Fax: 040 – 35 01 77 68
Mobil: 0174 – 9 10 20 50
bahr@dialerundrecht.de

Dialer & Recht
www.DialerundRecht.de

Eine Initiative von
Dr. Bahr und Heyms

Rechtsanwältin Sybille Heyms
Sierichstr.35, 22301 Hamburg
Fon: 040 – 35 01 77 77
Fax: 040 – 35 01 77 79
Mobil: 0172 – 207 2007
heyms@dialerundrecht.de

Dialer & Recht fordert daher:

- Ausweitung der Regelungen auf den gesamten Bereich der Mehrwertdienstenummern, um jede "Verlagerung" des Missbrauchs auszuschließen
- Beweislast: Der jeweiliger Anbieter muss beweisen, auf welchen Dialer die Kosten zurückgehen. Weist der Anbieter nach, dass es sich um einen Dialer handelt, der bei der Regulierungsbehörde registriert ist, muss der Verbraucher einen etwaigen Gegenbeweis antreten
- Es darf pro Stunde nur maximal 1 einwahlbezogene Abrechnung stattfinden

Kontakt für Presseanfragen:

Rechtsanwältin Sybille Heyms

Fon: 040 – 35 01 77 77

Fax: 040 – 35 01 77 79

E-Mail: Heyms@dialerundrecht.de

Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg
Fon: 040 – 35 01 77 66
Fax: 040 – 35 01 77 68
Mobil: 0174 – 9 10 20 50
bahr@dialerundrecht.de

Dialer & Recht
www.DialerundRecht.de

Eine Initiative von
Dr. Bahr und Heyms

Rechtsanwältin Sybille Heyms
Sierichstr.35, 22301 Hamburg
Fon: 040 – 35 01 77 77
Fax: 040 – 35 01 77 79
Mobil: 0172 – 207 2007
heyms@dialerundrecht.de